



MAG. GERALD KLUG  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/204-PMVD/2015 (1)

29. Juni 2015

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 29. April 2015 unter der Nr. 4822/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transit fremder Truppen durch Österreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppentransporte mit der Bahn im Jahr 2010 zehn Aufenthalte, im Jahr 2011 und 2012 jeweils zwölf Aufenthalte, im Jahr 2013 acht Aufenthalte, im Jahr 2014 18 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato sieben Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 2:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppentransporte auf der Straße im Jahr 2010 1.263 Aufenthalte, im Jahr 2011 1.331 Aufenthalte, im Jahr 2012 1.229 Aufenthalte, im Jahr 2013 1.297 Aufenthalte, im Jahr 2014 1.559 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 603 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 3:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppentransporte im Luftwege im Jahr 2010 1.202 Aufenthalte,

im Jahr 2011 1.146 Aufenthalte, im Jahr 2012 865 Aufenthalte, im Jahr 2013 1.051 Aufenthalte, im Jahr 2014 1.404 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 426 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 4:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2010 720 Aufenthalte, im Jahr 2011 742 Aufenthalte, im Jahr 2012 844 Aufenthalte, im Jahr 2013 792 Aufenthalte, im Jahr 2014 958 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 352 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 5:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Deutschland im Jahr 2010 931 Aufenthalte, im Jahr 2011 996 Aufenthalte, im Jahr 2012 1.057 Aufenthalte, im Jahr 2013 982 Aufenthalte, im Jahr 2014 1.081 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 372 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 6:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Italien im Jahr 2010 169 Aufenthalte, im Jahr 2011 174 Aufenthalte, im Jahr 2012 162 Aufenthalte, im Jahr 2013 138 Aufenthalte, im Jahr 2014 157 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 43 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 7:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Frankreich im Jahr 2010 78 Aufenthalte, im Jahr 2011 70 Aufenthalte, im Jahr 2012 55 Aufenthalte, im Jahr 2013 79 Aufenthalte, im Jahr 2014 92 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 26 Aufenthalte gestattet worden. Alle

Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 8:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Großbritannien im Jahr 2010 124 Aufenthalte, im Jahr 2011 154 Aufenthalte, im Jahr 2012 136 Aufenthalte, im Jahr 2013 167 Aufenthalte, im Jahr 2014 146 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 26 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 9:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Tschechien im Jahr 2010 104 Aufenthalte, im Jahr 2011 89 Aufenthalte, im Jahr 2012 79 Aufenthalte, im Jahr 2013 102 Aufenthalte, im Jahr 2014 106 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 51 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 10:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus der Slowakei im Jahr 2010 elf Aufenthalte, im Jahr 2011 27 Aufenthalte, im Jahr 2012 16 Aufenthalte, im Jahr 2013 19 Aufenthalte, im Jahr 2014 49 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 20 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 11:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Ungarn im Jahr 2010 316 Aufenthalte, im Jahr 2011 238 Aufenthalte, im Jahr 2012 204 Aufenthalte, im Jahr 2013 235 Aufenthalte, im Jahr 2014 259 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 120 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 12:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Slowenien im Jahr 2010 und 2011 jeweils 289 Aufenthalte, im Jahr 2012 272 Aufenthalte, im Jahr 2013 357 Aufenthalte, im Jahr 2014 291 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 92 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 13:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Schweiz im Jahr 2010 150 Aufenthalte, im Jahr 2011 131 Aufenthalte, im Jahr 2012 130 Aufenthalte, im Jahr 2013 147 Aufenthalte, im Jahr 2014 168 Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato 50 Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 14:

Zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz sind für Truppen aus Russland im Jahr 2010 elf Aufenthalte, im Jahr 2011 acht Aufenthalte, im Jahr 2012 sechs Aufenthalte, im Jahr 2013 zwölf Aufenthalte, im Jahr 2014 acht Aufenthalte und im Jahr 2015 bis dato drei Aufenthalte gestattet worden. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 15 und 16:

Im Zeitraum 2013 bis 2015 wurde der Aufenthalt von ausländischen Truppen für die Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 5 Truppenaufenthaltsgesetz für die Übungen ISAF 13, COMBINED ENDEAVOR 2013, IGOROUS WARRIOR, CRYSTAL EAGLE 13, ROVER 2013, AGILE SPIRIT 2013, BRILLIANT BLISTER 2013, CAPABLE LOGISTICIAN, TOXIC VALLEY 2013, KFOR, EUFOR, EUMM, ISAF, COMBINED ENDEAVOR 2014, COMBINED RESOLVE II und III 2014, ALLIED SPIRIT I, STEPPE EAGLE 14, JAWTEX 2014, TOXIC VALLEY 2014, IMMEDIATE RESPONSE, SABER JUNCTION 14, EAGLE EYE 2014, STRONG BONDS, TOXIC VALLEY 2015, COMBINED RESOLVE IV 2015, WARLORD ROCK

und HEAVY DROP gestattet. Alle Anträge wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 17 und 20 bis 22:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

Zu 18 und 19:


Dem Grunde nach ja; im Hinblick darauf, dass die Aufzählung des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 8 deklaratorischer Natur ist („insbesondere“), sind auch andere Gründe denkbar.

Zu 23:

Da diese Frage jeglicher sachlicher Grundlage entbehrt, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Mag. Gerald KLUG

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	xXfWVX5KWVrjXSrjjiFKR6p9vVktS0qZ9kcUT8/rGPLsJE4hJD/qSm57NODUVMyn78NoXmCSfGT5pXvQ47VJSxYjR20pB+6YiQNv+DFsxa4LQqaWRhAwfZBUr9OmwUwiAZzLRp9mGQrWZvOKZMWC+5aCZG2pAKKiCfmAgCuYdJ8=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-06-29T07:29:48Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	